



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 4 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
 zulässig sind:
 - Wohngebäude

Es werden sowohl die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO als auch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen.
 Der Ausschluss der Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO erfolgt nach § 1 Abs. 5 BauNVO, der Ausschluss der Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 4 und 5 BauNVO nach § 1 Abs. 6 BauNVO.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

- 0,40 zulässige Grundflächenzahl GRZ I: Hauptanlage, Balkone, Loggien, Terrassen - mit der Hauptanlage verbunden
- 0,80 Grundflächenzahl GRZ II: Terrassen - mit der Hauptanlage nicht verbunden, Tiefgarage, Wege zur Erschließung, Garagen und überdachte Stellplätze, Zufahrt zu Garagen u. Stellplätzen, Fahrradabstellflächen, Standflächen f. Abfallbehälter, freistehende Überdachungen, Gartenhütten, Gewächshäuser, Stützmauern ... (GRZ II = GRZ I + zulässige Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO)
- III Höchstens 3 Vollgeschosse
- WH Die Wandhöhe WH wird mit max. 10,00 m festgesetzt.
- FH Die Firsthöhe FH wird mit max. 12,00 m festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlage wird durch eine maximale Wandhöhe in Verbindung mit der Dachform festgelegt. Der Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der Fahrbahnachse der Straße "Im Leimen" in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 BauNVO)

- o offene Bauweise

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 23 BauNVO)

- Baugrenze
 - Baugrenze 3.OG
- Balkone dürfen die Baugrenze um maximal 1,00 m überschreiten, müssen aber von der Grundstücksgrenze in jedem Fall einen Abstand von wenigstens 3,00 m einhalten. Die Breite der die Baugrenze überschreitenden Balkone darf 25% der jeweiligen Wandlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Wirtschaftsweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Die Stellplatzsatzung der Stadt Würth vom 13.06.2008 (ABl. Nr. 967), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2015 (ABl. Nr. 1148) gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht.
 Pro Wohneinheit müssen 1,5 Stellplätze nachgewiesen werden.

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächennutzung weiterhin möglich
- Zweckbestimmung: Umspannwerk der EZV

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 1.7.1 Innere Durchgrünung
- Für die Eingrünungsmaßnahmen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze (siehe Pflanzliste gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan) zu pflanzen:
- Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Hochstamm-Laubbäum mind. 2. Ordnung oder ein Hochstamm-Obstbaum (3x verschult, Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen. Die Flächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.

1.7.2 Fassadenbegrünung

Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen von mehr als 20 m² sind flächig zu begrünen, sofern sie Bodenanschluss haben. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2 m Wandlänge.
 Soweit besondere Gründe dieser Fassadenbegrünung entgegenstehen, ist es alternativ zulässig, je angefangene Außenwandfläche von mehr als 20 m² einen Strauch zur inneren Durchgrünung zu pflanzen.
 Artenauswahl gem. der unter Nr. 1.7.3 abgedruckten Gehölzliste.

1.7.3 Gehölzliste

Bäume (mind. mittelgrünig), (3x verschult, Stammumfang mindestens 14-16 cm):
 Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Birke (Betula verrucosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Robinie (Fagus sylvatica), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergulme (Ulmus glabra), Obstbäume (heimische Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschsorsten), Sträucher (2x verschult, 3-5 Triebe, mindestens 60-100 cm):
 Hartiegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Bibernel-Rose ((Rosa pimpinellifolia), Heckenrose (Rosa canina), Kriechrose (Rosa arvensis), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Felsenbirne Amelanchier ovalis), Kornelkirsche (Cornus mas), Taubenkirsche (Prunus padus), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata).
 Nicht heimische Ziersträucher nur in Gebäudenähe.
 Kletterpflanzen:
 Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Geißblatt (Lonicera caprifolium), Waldrebe (Clematis), Rosa i. S. (Kletterrosen).

1.7.4 Vorhandene Bäume

Die großkronigen Laubbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sollte dies aus wichtigen Gründen - u.a. bautechnischer oder verkehrstechnischer Art - nicht möglich sein, sind als Ersatz gleichwertige Laubbäume nachzupflanzen.

1.7.5 Baufeldräumung und Zeitraum der Baufeldräumung

Vor Beginn der Baufeldräumung bzw. der Gehölzbeseitigung sind Baukontrollen - u.a. Kontrollen von Baumhöhlen - von einer geeigneten, fachkundigen Person vor Ort durchzuführen, um eine eventuelle Störung von europarechtlich, besonders und streng geschützte Tierarten (§7 Abs. 2 Nr. 13 i. BNatSchG, § 44 und § 45 BNatSchG) (z.B. baumbewohnende - brütende Vögel, Fledermäuse und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen.
 Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg, vor Beginn der Baufeldräumung mitzuteilen!

1.7.6 Innerhalb der Brut- und Nistzeit (1. März bis 30. September) hat die Baufeldräumung nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg, zu erfolgen.

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Begrenzung der Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung durch undurchlässige Deckschichten (Asphalt, Pflaster und Platten mit geringem Fugenanteil) ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
 Gering beanspruchte Flächen (Stellplätze und Garagenzufahrten) sind mit versickerungsfähigen Belägen (Pflaster mit Splitt- oder Rasenfuge, Rasenziegel) herzustellen.

1.8.2 Rückhaltung des Oberflächenwasser

Anfallendes Oberflächenwasser soll, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen und der Baugrund dies zulässt, möglichst auf den Baugrundstücken zurückgehalten und ggf. als Brauchwasser genutzt oder versickert werden.

1.9 Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Die erforderlichen Stellplätze, Garagen und Carports sind entsprechend der Darstellung auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 Pro Wohneinheit müssen 1,5 Stellplätze nachgewiesen werden.

1.10 Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Breite in m (Straßenbreite, Abstand der Baugrenze von der Straßenbegrenzungslinie etc.)
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Flurstücknummer

1.11 Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Zahl der Geschosse
	Wandhöhe WH max
	Firsthöhe FH max
	Dachform

2. ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS BAYERISCHER BAUORDNUNG (BayBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Artikel 81 BayBO)

2.1.1 Dachgestaltung

2.1.1.1 Innerhalb der Baufenster sind Flachdächer, Pultdächer, symmetrische Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von von 0° -35° zulässig. Bei einseitigen Pultdächern ist eine Dachneigung von max. 10° zulässig. Kniestöcke mit einer Höhe von max. 0,50 m von OK Rohdecke bis UK Fußplatte (an der Innenseite des Dachtraumes gemessen) sind erlaubt.
 Die Dachüberstände dürfen Giebelseitig max. 50 cm betragen.
 Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen beziehen sich jeweils auf das Hauptdach.
 Dachneigung, Dachform, Trauf- und Firsthöhen sind innerhalb eines Doppelhauses einheitlich auszubilden.

2.1.2 Dachaufbauten:

Dachaufbauten sind unzulässig.

2.1.2.1 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen:

Aufgeständerte Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule auf der Dachfläche) sind nur bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern unter 10° bis zu einer Höhe von 1,5 m, gemessen von der Oberkante Dachhaut zulässig.
 Sie müssen zum Dachrand mindestens einen Abstand einhalten, der das 1,5-fache ihrer gesamten Konstruktionshöhe über der Dachfläche entspricht, aber mindestens 1,5 m.
 Bei geneigten Dächern über 10° sind Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule) nur in der Neigung der Dachfläche aufgelegt oder ebenen gleich zur Dachhaut zulässig.

2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB und Artikel 7 BayBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instand zu halten.
 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, sind die Vorgärten als Nutz- und Ziergarten anzulegen.
 Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sind mit offenflurigen Belägen (z.B. mit Rasengitter- bzw. Rasenpflastersteinen oder Pflaster mit hohem Fugenanteil) auszuführen.
 Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Terrassen.

2.3 Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen (Artikel 81 Abs. 1 Ziffer 5 BayBO)

Müll:
 Die Abfallbehälter sind in geschlossenen Boxen unterzubringen, oder mit Rankpflanzen einzugrünen oder mit Sträuchern oder Hecken zu umpflanzen.
 Antennen:
 Parabolspiegel bzw. Satellitenempfangsantennen sind nur an den straßenabgewandten Gebäudeseiten zulässig. Sie sind farblich an ihre Hintergrundfläche anzugleichen. Je Gebäude ist max. 1 Empfangsanlage zulässig.
 Der Durchmesser der Empfangsanlagen darf max. 1,20 m betragen. Dachantenne als Sammelantenne zulässig.

2.4 Einfriedungen (Artikel 81 Abs. 1 Ziffer 5 BayBO)

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind höchstens 1,00 m hoch auszubilden.
 Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind höchstens 1,30 m hoch zu errichten.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (Artikel 81 Abs. 1 Ziffer 5 BayBO)

Flächenhafte Aufschüttungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis maximal 1,00 m Höhenunterschied zum bestehenden Gelände zulässig, flächenhafte Abgrabungen nur bis maximal 0,80 m Höhenunterschied.
 Errichtung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Stützmauern nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig.
 Darüber hinaus ist das Gelände anzuböscheln. Die Höhe wird von der angrenzenden Verkehrsfläche aus gemessen.

2.6 Reduzierung der Abstandsflächen (Artikel 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO)

Die Tiefe der Abstandsflächen der Baukörper untereinander kann bis auf das Maß der festgesetzten Baugrenze reduziert werden.
 Für den Bereich in dem keine Vermessung vorgenommen wurde gilt Art. 6 mit Ausnahme von Abs. 5 Satz 3 BayBO. Soweit im Planteil mittels Maßzahl andere Abstandsflächen festgesetzt wurden gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO.

2.7 Nivellierte Geländeschnitte

Dem Bauantrag sind nivellierte Geländeschnitte beizufügen.

2.8 Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

3. HINWEISE

3.1 Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.

3.2 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

3.3 Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen

Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß "Merktblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.

3.4 Ausführung der Eingrünungsmaßnahmen:

Die Eingrünungsmaßnahmen hat auf den Flächen spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der Flächen bzw. Bezugserfertigung der Gebäude zu erfolgen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen.

3.5 Rodungsarbeiten

Erforderliche Eingriffe in Gehölzbestände - d.h. Fäll- und Rodungsarbeiten - sind nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zulässig (39 Abs. 5 BNatSchG). Die Beseitigung von geringfügigen Gehölzbewuchses zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben sind zulässige Ausnahmen vom Rodungsverbot.

3.6 Schalltechnische Orientierungswerte

Der schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 vom Mai 1987 beträgt für:
 Allgemeines Wohngebiete tags 55 dB(A), nachts 45 bzw. 40 dB(A).
 Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

3.7 Hinweise zur Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern sind nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unverändert zu lassen.

3.8 Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Würth vom 13.06.2008 (ABl. Nr. 967), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2015 (ABl. Nr. 1148) gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht!

3.9 Freiflächengestaltung

Mit der Vortage von Bauanträgen sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne auf der Grundlage des Bebauungsplanes mit der Darstellung und Erläuterung der grünordnerischen Maßnahmen vorzulegen, welche Bestandteil der jeweiligen Baugenehmigung werden.
 In den Plänen ist auch der jeweilige Gehölzbestand vor Beginn der Bauarbeiten darzustellen.

3.10 Brandschutz:

Da im Plangebiet Rettungshöhen von mehr als 8 m erforderlich sein können, werden Aufstellflächen für eine Drehleiter benötigt. Derzeit kann die Rettung mittels Hubrettungsgerät, durch die interkommunal beschaffene Drehleiter der Stadt Würth und der Stadt Klingenberg, gewährleistet werden.
 Für die Löschwasserversorgung sind Hydranten im Maximalabstand von 300 m um die Schutzobjekte erforderlich. Es ist eine Löschwasserversorgung mit mindestens 800 Liter/Minute über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich.

3.11 Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

3.12 Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das GEG trat am 1. November 2020 in Kraft. Es setzt die EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie um und gilt für Neubauten und umfassende Sanierungen. Mit ihm wurden Energieeinsparverordnung (EnEV), Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) und Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verbunden. Diese Gesetze traten damit außer Kraft.
 Das GEG sieht eine Einkopplungspflicht von 15 Prozent erneuerbarer Energien vor. Gebäude der öffentlichen Hand sind im KW-55-Standard zu errichten, Privatbauten im KW-70-Standard. Das entspricht in etwa den bisherigen Regelungen der EnEV. Diese Effizienzziele ebenso wie die Einsparziele bei Treibhausgasen können auch mit Gebäudeautomation auf der Basis künstlicher Intelligenz abgedeckt werden. Das sieht der § 103 GEG vor.

3.13 PLANGRUNDLAGE:

Dieser Bebauungsplan aufstellung liegt die digitale Flurkarten aus dem Jahre 2021 des Vermessungsamtes Klingenberg zugrunde.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BAUGESETZBUCH (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.
BAYERISCHE BAUVERORDNUNG (BayBO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 663) geändert worden ist.
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)	Planzeichenverordnung (PlanzV 90) v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.01.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Würth am Nr. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.04.2021 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.04.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 beteiligt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom lag gem. § 4a Abs. 3 erneut in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich aus. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Würth Nr. vom hingewiesen.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom am Verfahren beteiligt. Sie hatten Gelegenheit, sich bis zum zu äußern.

Die Stadt Würth hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 6. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Würth, den
 (Siegel)
 (Andreas Fath-Halbig, 1. Bürgermeister)

Ausfertigung:
 Mit der Ausfertigung wird bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom identisch ist.

Würth, den
 (Siegel)
 (Andreas Fath-Halbig, 1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Würth, den
 (Siegel)
 (Andreas Fath-Halbig, 1. Bürgermeister)

Würth, den
 (Siegel)
 (Andreas Fath-Halbig, 1. Bürgermeister)

Architekturbüro für Hoch- und Städtebau
 Petra Schaab
 Architektin & Stadtplanerin

Kilianstrasse 3, 63820 Eisenfeld
 Telefon: 06022 / 71089-30 Fax: 06022 / 71089-21
 email: info@petra-schaab.de

Stadt Würth
 Landkreis Miltenberg

6. Änderung des Bebauungsplans
 "Würth West I"

Maßstab	Ausfertigung	Gez.	Ges.	Datum	Geändert	Geändert
1:500	Entwurf	ps		21.04.2021		